



## Informationen über die Sachverständigen für baulichen Brandschutz

### 1. Wo sind die Aufgaben und die Tätigkeiten der Sachverständigen für baulichen Brandschutz geregelt?

Sachverständige für baulichen Brandschutz erfüllen Aufgaben im Bereich des Bauordnungsrechts. Das Bauordnungsrecht wird in der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) in der jeweils geltenden Fassung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Landesverordnung über Sachverständige für baulichen Brandschutz vom 25. März 1997 (GVBl. S. 133) in der jeweils geltenden Fassung geregelt (siehe auch unten stehende Links).

### 2. Was ist Aufgabe der Sachverständigen für baulichen Brandschutz?

Sachverständige für baulichen Brandschutz prüfen im Rahmen des § 8 Abs. 1 der Landesverordnung, ob die Nachweise über den baulichen Brandschutz richtig und vollständig sind und mit den im bauaufsichtlichen Verfahren vorgelegten Bauunterlagen übereinstimmen. Sie sind dabei berechtigt, Bescheinigungen im Sinne des § 65 Abs. 4 LBauO auszustellen, so dass eine Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörden insoweit entfallen kann.

Sachverständige für baulichen Brandschutz haben außerdem nach § 8 Abs. 2 der Landesverordnung die Übereinstimmung der ordnungsgemäßen Bauausführung mit den von ihnen zu verantwortenden Bauunterlagen zu überprüfen und hierüber eine Bescheinigung auszustellen. Diese Bescheinigung ist nach § 78 Abs. 2 LBauO der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.

### 3. Wer beauftragt die Sachverständigen für baulichen Brandschutz?

Sachverständige für baulichen Brandschutz werden durch die Bauherrin oder den Bauherrn beauftragt.



**4. Wie können sich die Sachverständigen für baulichen Brandschutz um Aufträge bewerben?**

Da Sachverständige für baulichen Brandschutz durch die Bauherrin oder den Bauherrn beauftragt werden, müssen sie sich – wie andere Dienstleistungserbringer auch – eigenständig um Aufträge bemühen.

**5. Darf die Bauherrin oder der Bauherr die Sachverständigen für baulichen Brandschutz selbst auswählen?**

Ja; die Bauherrin oder der Bauherr entscheidet, welche Sachverständige bzw. welcher Sachverständige für baulichen Brandschutz beauftragt werden soll. Eine Hilfestellung kann dabei die Veröffentlichung der im Land Rheinland-Pfalz anerkannten Sachverständigen für baulichen Brandschutz im Internet sein (<https://fm.rlp.de/de/themen/bauen-und-wohnen/baurecht-und-bautechnik/pruefingenieure-sachverstaendige-und-puez-stellen/>).

**6. Wer darf als Sachverständige oder Sachverständiger für baulichen Brandschutz beauftragt werden?**

Die Sachverständigen für baulichen Brandschutz werden durch die nach Landesrecht zuständige Anerkennungsbehörde – in Rheinland-Pfalz die beim Ministerium der Finanzen ansässige oberste Bauaufsichtsbehörde – anerkannt, die auch die Namen der im Land Rheinland-Pfalz anerkannten Sachverständigen für baulichen Brandschutz im Internet veröffentlicht. Beauftragt werden dürfen auch vergleichbare Sachverständige aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

Sachverständige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen beauftragt werden, wenn sie eine im Sinne des § 6 der Landesverordnung gleichwertige Anerkennung besitzen. Sie müssen das erstmalige Tätigwerden vorher der Anerkennungsbehörde des Landes anzeigen. Die Anerkennungsbehörde bestätigt auf Antrag den Eingang der Anzeige.



Nicht beauftragt werden darf nach § 7 Abs. 4 der Landesverordnung, wer bereits in anderer Weise mit dem Bauvorhaben befasst war (z. B. als Entwurfsverfasserin oder Entwurfsverfasser, Nachweiserstellerin oder Nachweisersteller, Gutachterin oder Gutachter, Bauleiterin oder Bauleiter oder Unternehmerin oder Unternehmer).

**7. Was haben Sachverständige für baulichen Brandschutz bei einem Wechsel des Geschäftssitzes zu beachten?**

Jede Verlegung des Geschäftssitzes ist der Anerkennungsbehörde nach § 7 Abs. 7 der Landesverordnung unverzüglich mitzuteilen. Wird der Geschäftssitz in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland verlegt, veranlasst die Anerkennungsbehörde die Aktenabgabe an die für den neuen Geschäftssitz zuständige Behörde.

**8. Welche Anforderungen müssen erfüllt sein, um als Sachverständige oder Sachverständiger für baulichen Brandschutz tätig zu werden?**

Voraussetzung ist nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. § 4 der Landesverordnung u. a. das Bestehen einer Prüfung vor einem von der obersten Bauaufsichtsbehörde bestimmten Beirat.

Als Sachverständige für baulichen Brandschutz können nach § 2 der Landesverordnung nur Personen anerkannt werden, die

1. das Studium der Architektur, des Bauingenieurwesens oder der Fachrichtung Brandschutz an einer deutschen Hochschule, ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule oder die Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst mit Erfolg abgeschlossen haben,
2. als Architektin oder Architekt oder Ingenieurin oder Ingenieur eigenverantwortlich und unabhängig im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 der Landesverordnung tätig sind,



3. mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung oder Prüfung von baulichen Anlagen besonderer Art oder Nutzung (§ 50 LBauO) haben,
4. die erforderlichen Kenntnisse über das Brandverhalten von Bauprodukten und Bauarten, im baulichen und anlagentechnischen Brandschutz, im Bereich des abwehrenden Brandschutzes sowie der einschlägigen baurechtlichen Vorschriften besitzen,
5. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, den Aufgaben einer oder eines Sachverständigen für baulichen Brandschutz gewachsen zu sein und diese gewissenhaft und unparteiisch wahrzunehmen,
6. nachweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 besteht,
7. den Geschäftssitz in Rheinland-Pfalz haben,
8. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Bei Vorliegen der (persönlichen) Ausschlusskriterien des § 2 Abs. 2 der Landesverordnung (z. B. Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter) kann keine Anerkennung erfolgen.

Zum Tätigwerden der Sachverständigen aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland sowie anderen Mitgliedstaaten der europäischen Union vergleiche § 6 der Landesverordnung.

## **9. Welche Nachweise müssen antragstellende Personen bei der Anerkennungsbehörde einreichen?**

Dem schriftlichen Antrag sind nach § 3 Abs. 2 der Landesverordnung die folgenden Nachweise beizufügen:

1. ein Staatsangehörigkeitsnachweis / eine Geburtsurkunde,
2. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des beruflichen Werdegangs sowie der beruflichen Tätigkeit im Zeitpunkt der Antragstellung,
3. Abschriften oder Fotokopien der Abschlusszeugnisse von Hochschulen sowie aller Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung,



4. ein Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staates, das Dokument soll nicht älter als drei Monate sein,
5. ein Nachweis über die eigenverantwortliche und unabhängige Tätigkeit als Architektin oder Architekt oder Ingenieurin oder Ingenieur (Selbstständigkeit),
6. ein Nachweis über die geforderte Berufserfahrung,
7. ein Nachweis über die erforderlichen Fachkenntnisse, der über ein Gutachten im Sinne des § 4 der Landesverordnung zu erbringen ist (Prüfung vor einem von der obersten Bauaufsichtsbehörde bestimmten Beirat),
8. ein Nachweis über die erforderliche Haftpflichtversicherung,
9. ein Nachweis über den Geschäftssitz und
10. eine Erklärung, dass Versagensgründe nach § 2 Abs. 2 der Landesverordnung nicht vorliegen.

**10. An wen können sich antragstellende Personen wenden, wenn sie sich gegen die Versagung einer Anerkennung wehren wollen?**

Antragstellende Personen können gegen die Versagung der Anerkennung nach § 42 VwGO Klage beim Verwaltungsgericht erheben.

**11. An wen können sich die Auftraggeberinnen und Auftraggeber wenden, wenn sie mit der Tätigkeit einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen für baulichen Brandschutz nicht zufrieden sind?**

Die Sachverständigen für baulichen Brandschutz werden aufgrund eines dem Zivilrecht zuzurechnenden Vertrags beauftragt. Bei Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Vertragserfüllung sind wie auch sonst bei zivilrechtlichen Streitigkeiten die Zivilgerichte zuständig.



## 12. Gibt es Verbände, bei denen Sachverständige für baulichen Brandschutz oder Auftraggeberinnen und Auftraggeber weitergehende Informationen erhalten können?

In Rheinland-Pfalz gibt es den Verband der bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen für baulichen Brandschutz (vgl. unten stehende Links).

### Regelungen Rheinland-Pfalz

- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz  
[http://rlp.juris.de/rlp/BauO\\_RP\\_rahmen.htm](http://rlp.juris.de/rlp/BauO_RP_rahmen.htm)
- Landesverordnung über Sachverständige für baulichen Brandschutz  
[http://rlp.juris.de/rlp/BauBrandSchSachV\\_RP\\_rahmen.htm](http://rlp.juris.de/rlp/BauBrandSchSachV_RP_rahmen.htm)
- Hinweise für das Anerkennungsverfahren  
[http://fm.rlp.de/fileadmin/fm/PDF-Da-tei/Bauen\\_und\\_Wohnen/Baurecht\\_und\\_Bautechnik/Bauvorschriften/Sachverstaendige\\_Anerkennung\\_Pruefaufgaben/BrandschutzHinweise\\_2015.pdf](http://fm.rlp.de/fileadmin/fm/PDF-Da-tei/Bauen_und_Wohnen/Baurecht_und_Bautechnik/Bauvorschriften/Sachverstaendige_Anerkennung_Pruefaufgaben/BrandschutzHinweise_2015.pdf)
- Anerkennungsbehörde:  
  
Ministerium der Finanzen  
Oberste Bauaufsichtsbehörde  
Kaiser-Friedrich-Straße 5  
55116 Mainz  
  
Telefon: 06131 / 16-4286  
Telefax: 06131 / 16-17 4144  
  
E-Mail: [45210@fm.rlp.de](mailto:45210@fm.rlp.de)  
Internet: [www.fm.rlp.de](http://www.fm.rlp.de)
- Verband der bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen für baulichen Brandschutz Rheinland-Pfalz e. V. (VSbB)  
Forsthausstraße 5  
55127 Mainz  
  
Internet: [www.vsbb-rlp.org/](http://www.vsbb-rlp.org/)